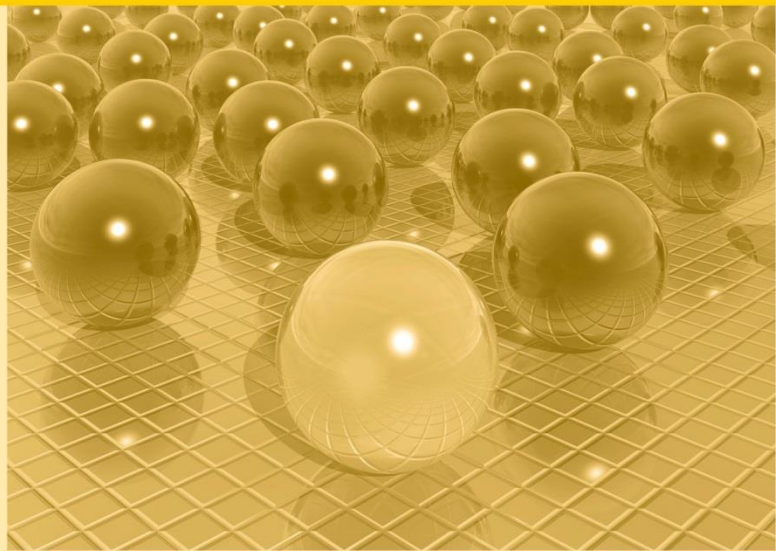


# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik  
2020 (EVAS-Nummer: 73511)

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Standort Hessen –  
Tel.: 0611 3802-822  
Fax: 0611 3802-890  
[forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 72-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2883  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Februar 2025

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2025  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik 2020 (EVAS-Nummer: 73511). Version 1. Wiesbaden 2025.

# Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik  
2020 (EVAS-Nummer: 73511)

Version 1

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Informationen</b> .....	<b>2</b>
<b>1.1 Ziel/Zweck der Statistik</b> .....	<b>2</b>
<b>1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)</b> .....	<b>2</b>
<b>1.3 Erhebungsart</b> .....	<b>3</b>
<b>1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit</b> .....	<b>3</b>
<b>1.5 Berichtskreis/Berichtsweg</b> .....	<b>4</b>
<b>1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt</b> .....	<b>6</b>
<b>1.7 Periodizität</b> .....	<b>6</b>
<b>1.8 Regionale Ebene</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Methodik</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1 Erhebungsmethoden</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2 Erhebungsinhalte</b> .....	<b>7</b>
<b>2.3 Auswahlgrundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>2.4 Methoden der Stichprobenziehung</b> .....	<b>8</b>
<b>2.5 Aufbereitungsverfahren</b> .....	<b>8</b>
<b>2.6 Hochrechnungen</b> .....	<b>9</b>
<b>2.7 Methodische Änderungen</b> .....	<b>9</b>
<b>2.8 Klassifikationen</b> .....	<b>10</b>
<b>2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Qualität</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Zentrale Veröffentlichungen</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Angebote der FDZ</b> .....	<b>12</b>

# **1. Allgemeine Informationen**

## **1.1 Ziel/Zweck der Statistik**

Die Gewerbesteuerstatistik dient der Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Darüber hinaus wird sie zur Quantifizierung des zukünftigen Steueraufkommens der Gemeinden und bei geplanten Steuerrechtsänderungen sowie als eine der Grundlagen bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen verwendet.

## **1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)**

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250, 1409) in seiner derzeit gültigen Fassung.

[http://www.gesetze-im-internet.de/ststatg\\_1995](http://www.gesetze-im-internet.de/ststatg_1995)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg\\_1987](https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987)

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/>

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv\\_1955/](http://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/)

Gewerbsteuer-Richtlinien in ihrer derzeit gültigen Fassung.

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/gewerbsteuer.html>

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/kstg\\_1977/](http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/)

### **1.3 Erhebungsart**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

### **1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit**

Erhebungseinheit: Gewerbesteuerpflichtige Betriebe, deren Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages geführt hat, auch wenn dieser Null beträgt

Auskunftsgebende: Finanzbehörden der Länder

Erhebungsgesamtheit: Alle stehenden Gewerbebetriebe und Reisege-  
werbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben

werden und für sie im Berichtsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde

### **1.5 Berichtskreis/Berichtsweg**

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, d. h. jedes gewerbliche Unternehmen im Sinne des § 15 EStG (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 GewStG), und jeder Reisegewerbebetrieb (vgl. § 35a GewStG), soweit die Gewerbe im Inland betrieben werden. Inland im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie u. a. auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone und am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien dient (§ 2 Abs. 7 GewStG).

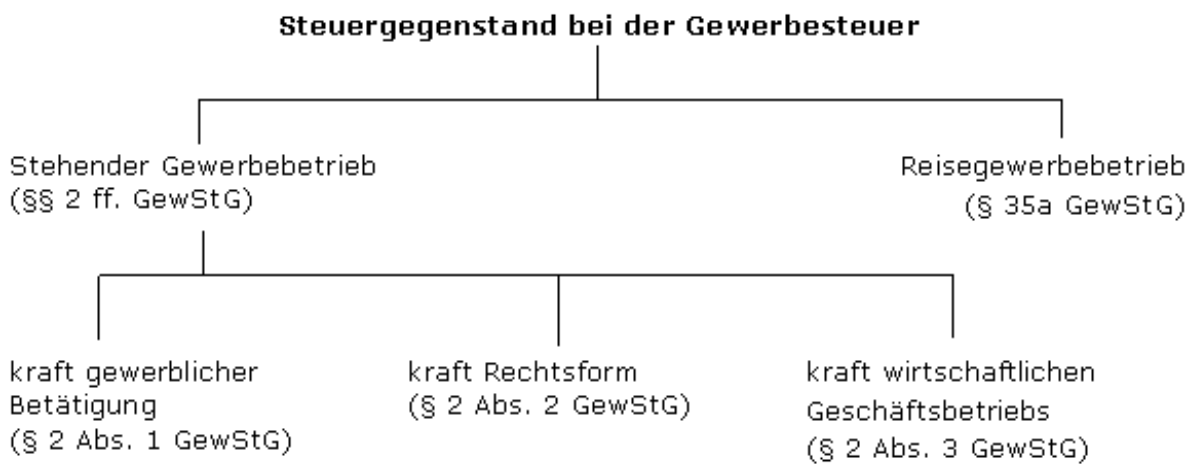
Ein Gewerbebetrieb wird im Einkommensteuerrecht definiert als eine auf Gewinnerzielung ausgelegte, selbständige und nachhaltige Betätigung mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (vgl. § 15 Abs. 2 EStG). Als Gewerbebetrieb gilt stets und im vollen Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (§ 2 Abs. 2 und 3 GewStG).

Im Falle von Organgesellschaften bilden Organträger und eingegliederte Organgesellschaften analog der Regelung im Körperschaftsteuergesetz eine Organschaft (§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt. Organgesellschaften geben ebenfalls eigene Erklärungen ab. Die Organgesellschaft gilt als Betriebsstätte des Organträgers. Dabei wird

der Gewerbeertrag jeder Organgesellschaft getrennt ermittelt und dem Organträger zur Berechnung des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag zugerechnet.

Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft gemäß Abschnitt 135 Einkommensteuerrichtlinien (EStR) oder aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG (u. a. freiberufliche Tätigkeiten) unterliegen nicht der Gewerbsteuer.

Abbildung:



Die zahlreichen Befreiungen von der Gewerbsteuerpflicht sind in § 3 GewStG geregelt; sie stimmen weitgehend mit den Befreiungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) überein. Befreit sind z. B. das „Bundeseisenbahnvermögen“ der früheren Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn, in § 3 GewStG einzeln aufgeführte öffentliche Banken sowie Unternehmen, die ihrer Satzung nach gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Die für die Durchführung der Gewerbsteuerstatistik benötigten Daten werden den Steuermessbetragsfestsetzungen der Finanzämter entnommen und über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Sie umfassen — vereinfacht ausgedrückt — die Angaben, die von den Unternehmen in der Gewerbsteuererklärung angegeben werden,



und zusätzlich Angaben aus dem Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen wie beispielsweise Angaben zur Rechtsform oder zum Wirtschaftszweig des Unternehmens. Im Rahmen der Bundesstatistik erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den erhaltenen Daten die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die Landesergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Die Datenlieferung der Finanzverwaltung eines Landes beinhaltet die Daten aller steuerpflichtigen Gewerbebetriebe mit Sitz in dem betreffenden Bundesland, d. h. auch Daten zu in anderen Bundesländern gelegenen Betriebsstätten. Nach erfolgter Aufbereitung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt daher ein Datenaustausch für gebietsfremde Festsetzungen/Zerlegungsanteile. Damit ist eine umfassende Darstellung der Ergebnisse der Statistik nach dem Sitz der Betriebe/Betriebsstätten möglich. Der Datenaustausch wird realisiert durch die Freigabe der aufbereiteten Daten im seit 2010 verwendeten Steuerstatistischen Gesamtsystem. In der Folge hat das Landesamt Zugriff auf die plausibilisierten Daten der in seinem Land ansässigen Gewerbebetriebe und Betriebsstätten.

#### **1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt**

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

#### **1.7 Periodizität**

Seit 2011 jährliche Bundesstatistik (vorher erstmals ab 1995 3-jährlich).

#### **1.8 Regionale Ebene**

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer bis auf Gemeindeebene können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

## **2. Methodik**

### **2.1 Erhebungsmethoden**

Die Daten für die Gewerbesteuerstatistik werden im Rahmen der Veranlagung gewonnen und von der Finanzverwaltung an die Statistischen Landesämter übermittelt (Sekundärstatistik). Für die bis zur Schlussmeldung noch nicht erfassten Steuerpflichtigen werden in großen Fällen, die das Gesamtergebnis maßgeblich beeinflussen, Angaben aus einer vorläufigen Veranlagung oder Schätzungen, ggf. durch Übernahme der Daten der vorjährigen Festsetzung/Zerlegung, übernommen. Damit ist die nahezu vollständige Erfassung aller Gewerbesteuerpflichtigen in der Statistik gewährleistet.

### **2.2 Erhebungsinhalte**

Von den Steuerpflichtigen werden gemäß § 2 Abs. 6 StStatG folgende Merkmale erfasst:

1. Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebes, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragssteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.

### **2.3 Auswahlgrundlagen**

Es wird keine Auswahl getroffen, da eine Vollerhebung vorliegt.

## **2.4 Methoden der Stichprobenziehung**

Es wird keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

## **2.5 Aufbereitungsverfahren**

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung und gegebenenfalls die Zerlegung des Steuermessbetrags ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung bzw. bei reinen Reisegewerbebetrieben der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit und bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte, befindet. Den Gewerbesteuerbescheid dagegen erlassen die jeweiligen (Sitz-)Gemeinden, indem sie den Steuermessbetrag/Zerlegungsanteil mit ihrem Gewerbesteuerhebesatz multiplizieren. Die Gewerbesteuerstatistik erfasst nur die von den Betriebsfinanzämtern durchgeführten Festsetzungen und ggf. auch die Zerlegungen der Steuermessbeträge.

Die Finanzverwaltung übermittelt dem zuständigen Statistischen Landesamt die Informationen aller Festsetzungs- und Zerlegungsfälle der Gewerbebetriebe, deren Geschäftsführung ihren Sitz im Bundesland hat. Die übermittelten Daten werden in den Statistischen Ämtern der Ländern Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei werden insbesondere die amtlichen Gemeindeschlüssel, die Zuordnung des Wirtschaftszweiges, Organschaften sowie die Aufteilung der Steuermessbeträge auf die Zerlegungsgemeinden überprüft. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt.

Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den Statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt.

## **2.6 Hochrechnungen**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

## **2.7 Methodische Änderungen**

### Berichtsjahr 2019

Zum Berichtsjahr 2019 erfolgte eine Umbenennung des Sachbereichs 22 zu 20. Dies bedeutet, dass Merkmale, die mit K22 begannen ab 2019 mit K20 beginnen. Eine entsprechende Übersicht kann dem Anhang im Metadatenreport Teil II (Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Gewerbesteuerstatistik 2019 per On-Site-Nutzung) entnommen werden.

### Berichtsjahr 2010

Aufgrund einer Neuprogrammierung der Aufbereitungsprogramme weicht der Datensatz ab dem Berichtsjahr 2010 in seinem Aufbau bzw. bei der Bezeichnung der Eingabefelder deutlich von denen der Vorjahre ab.

Erstmalig werden die Ergebnisse der Organgesellschaften in der Gewerbesteuerstatistik erfasst und mit ihren Berechnungsgrundlagen ausgewiesen.

Darüber hinaus sind in den Daten ab dem Berichtsjahr 2010 zusätzliche Merkmale enthalten.

Für methodische Änderungen in früheren Berichtjahren wird an dieser Stelle auf die Metadaten zur Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1995 bis 2007 verwiesen.

## **2.8 Klassifikationen**

Für jeden Steuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008, in der Tiefengliederung für die Steuerstatistiken, erfasst.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html#doc47816bodyText1>

## **2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Die Gewerbesteuerstatistik wird für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Einschränkungen können sich aber bei Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften ergeben. Diese haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Gewerbebetriebe, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtertrag. Gewerbeerträge der Betriebsstätten, Zweigbetriebe oder Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht am jeweiligen Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst und im Rahmen der statistischen Aufbereitung über die Zerlegung den örtlichen Einheiten zugeteilt.

Bei Vergleichen über Berichtsjahre können sich Änderungen des Steuerrechts niederschlagen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich auch aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1995 (Einführung der WZ 93) und 2001 (Einführung der WZ 2003) und 2010 (Einführung der WZ 2008) für die Gewerbesteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positio-

nen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

### **3. Qualität**

Insgesamt weist die Gewerbesteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Dies betrifft allerdings hauptsächlich diejenigen Merkmale, die für die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags von Relevanz sind. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

Für eine Beschreibung der Einschränkungen stehen die [Qualitätsberichte](#) „Gewerbesteuerstatistik“ zur Verfügung.

### **4. Zentrale Veröffentlichungen**

Zifonun, Natalie: Gewerbesteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 3/2006, S. 303-309.

Zifonun-Kopp, Natalie: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 8/2012, S. 664-670.

Fachserie 14 Reihe 10.2 und weitere Publikationen des Statistischen Bundesamtes.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/\\_inhalt.html#sprg236432](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#sprg236432) [letzter Zugriff 10.02.2025]

## GENESIS

Daten in GENESIS-online unter

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1589369060337&code=73511> [letzter Zugriff 10.02.2025]

Literatur-Datenbank der FDZ:

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/literaturdatenbank.asp>

## **5. Angebote der FDZ**

Für die Gewerbesteuerstatistik stehen die On-Site Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,  
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik 2020 (EVAS-  
Nummer: 73511)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com